

Kleine Anfrage

## Abschussplan für das Jagdjahr 2019/2020

---

Frage von Landtagsabgeordneter Georg Kaufmann

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

### Frage vom 08. Mai 2019

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 30. April 2019 die Verordnung über den Abschussplan für das Jagdjahr 2019/2020 beschlossen. Dieser sorgt für grossen Unmut, wie das «Liechtensteiner Vaterland» in der gestrigen Ausgabe berichtet. Im Vorfeld der Vorbereitung der Abschussplanverordnung hat das Amt für Umwelt einen Vorschlag für die Abschusszahlen vorbereitet, der den Jagdgemeinschaften und den Grundbesitzern wie in den vergangenen zwei Jahren als Grundlage für ihre Abschussanträge dienen soll. Der Amtsvorschlag richtet sich dabei strikt nach den fachlichen Grundlagen zur Reduktion des Rotwildes mit landesweitem Flächenbezug und der Reduktion des Gamswildes in den Schutzwaldgebieten. Der Jagdbeirat sprach sich an seiner Sitzung vom 17. April 2019 mit einem Mehrheitsentscheid für die Übernahme des Amtsvorschlages aus. Auch die Gemeindevorsteher als Vertreter der Bodenbesitzer sowie zahlreiche Alp- und Bürgergenossenschaften stellten sich eindeutig hinter den Antrag des Amtes für Umwelt. Dem entgegengestellt beschloss die Regierung an der Sitzung vom 30. April 2019 Abschusszahlen, die beim Rotwild und Gamswild 20% unter dem Antrag des Amtes lagen. Mit diesem beschlossenen Abschussantrag werden sich die Bestandeshöhen nicht merklich verändern, liegt er doch kaum oder gar nicht über dem jährlichen Zuwachs. Hierzu meine Fragen:

1. Nach welchen fachlichen Kriterien hat die Regierung bei der Festlegung des Abschussplanes für das Rot- und Gamswild für das Jagdjahr 2019/2020 entschieden?
2. Aus welchen Gründen folgte die Regierung - im Gegensatz zu den letzten 60 Jahren - nicht dem Vorschlag des Jagdbeirates?
3. Wieso bat das zuständige Ministerium im Vorfeld verschiedene Grundbesitzer, den Antrag des Amtes zu stützen und das nach aussen zu vertreten, um dann einen abgeänderten Antrag der Regierung zur Beschlussfassung vorzulegen?
4. In den Verträgen für die Jagdpachtperiode 2012 bis 2021 hatten die Pächter in Art. 10 zur Kenntnis zu nehmen, dass der Schalenwildbestand solange reduziert wird, bis die Waldverjüngung gemäss Art. 23 des Waldgesetzes auf natürliche Weise, mit standortgerechten Baumarten und in der Regel ohne

Schutzmassnahmen erfolgen kann. Weshalb unterstützt die Regierung die Bestrebungen von Teilen der Jagdpächter, die von ihnen unterschriebenen Verträge zu unterlaufen?

### **Antwort vom 10. Mai 2019**

Zu Frage 1:

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Regierung mit den Mindestabschussvorgaben beim Rotwild den bisher höchsten Wert festgelegt hat. Die Mindestabschussvorgabe wurde beim Rotwild um 10% und beim Gamswild um 18% im Vergleich zum Vorjahr weiter erhöht. Gemeinsam mit der letztjährigen deutlichen Erhöhung ist dies eine Erhöhung des Mindestabschusses von 41% beim Rotwild (Kahlwild) und 18% beim Gamswild innerhalb von zwei Jahren. Das Amt für Umwelt geht davon aus, dass sich bei Erfüllung der verordneten Abschusszahlen der Bestandsentwicklungstrend beim Rotwild von einer leichten Bestandszunahme zu einer merklichen Bestandreduktion umkehren wird und die Eingriffe beim Gamswild zu einem ersten Entlastungsschritt der höher gelegenen Wälder führen werden.

Zu Frage 2:

Der Entscheid wurde im Rahmen einer Gesamtbetrachtung gefällt, die einerseits die fachlichen Vorschläge des Amtes, die Erwägungen des Jagbeirates, die Machbarkeit sowie insbesondere die laufenden Arbeiten im Rahmen des Projektes zur Verbesserung der Waldverjüngung berücksichtigte. Es erscheint der Regierung nicht zielführend, den Mindestabschuss auf einen unerreichbaren Wert festzulegen, ohne die Festlegung weiterer Massnahmen, welche gemäss Regierungsprogramm derzeit erarbeitet werden.

Zu Frage 3:

Dieser Sachverhalt hat nicht stattgefunden.

Zu Frage 4:

Auswertungen der Rot- und Gamswilderhebungen sowie der Jagdstrecken der letzten Dekade zeigen, dass eine Erfüllung der von der Regierung verordneten Mindestabschusszahlen als Regulativ auf die Bestände einwirken wird. Der übergeordneten Zielsetzung zur Förderung einer natürlichen Waldverjüngung wird deshalb entsprochen.